

**Änderungssatzung
der Satzung
der Stadt Gemünden a.Main
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie
für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Gebührensatzung)**

Die Stadt Gemünden a.Main erlässt aufgrund des Stadtratsbeschlusses in öffentlichen Sitzung Nr. 7 vom 20.04.2026 und aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Änderungssatzung der Satzung der Stadt Gemünden a.Main über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen

§ 1

§ 4 (Grabplatz- und Leichenhausgebühren) wird wie folgt geändert:

18. Öffnen und Schließen des Leichenhauses für Entgegennahme oder Übergabe eines Sarges oder einer Urne sowie auf Wunsch von Hinterbliebenen, soweit der Stadt Gemünden a.Main hierfür Aufwendungen entstehen 60,00 €

§ 5 (Bestattungsgebühren) wird wie folgt geändert:

1. Herstellung eines Erdgrabes (Sargbestattung) für Verstorbene ab Vollendung des 10. Lebensjahres
(Öffnen und Wiederverfüllen des Grabes, Abtransport überschüssiger Erde und Herrichten der Grabstätte)
 - a. in Normallage 950,00 €
 - b. in Tieflage 1.200,00 €
2. Herstellung eines Erdgrabes (Sargbestattung) für Verstorbene bis Vollendung des 10. Lebensjahres
(Öffnen und Wiederverfüllen des Grabes, Abtransport überschüssiger Erde und Herrichten der Grabstätte)
 - a. Grablänge bis 1,00 m 410,00 €
 - b. Grablänge 1,20 m – 1,60 m 659,97 €

3. Herstellung eines Erdgrabes für Urnen (Urnenerdgrabbestattung)
(Öffnen des Grabes, Einstellung der Urne in das Urnenerdgrab, Wiederverfüllen des Grabes, Abtransport überschüssiger Erde sowie Verschließen des Urnenerdgrabes und Herrichten der Grabstätte) 155,00 €
4. Beisetzung einer Urne in einer Urnenwand
(Öffnen der Urnennische, Einstellung der Urne in der Urnennische, Verschließen der Urnennische) 85,00 €
5. Beisetzung einer Urne in einer Urnenerdröhre
(Öffnen der Urnenerdröhre, Einstellung der Urne in der Urnenerdröhre, Verschließen der Urnenerdröhre) 105,01 €
6. Beisetzung einer Urne in einem Urnenbaumgrab
(Öffnen der Urnenbaumgrabstätte, Einstellung der Urne in der Urnenbaumgrabstätte, Verschließen der Urnenbaumgrabstätte) 185,00 €

§ 6 (Gebühren für Ausgrabungen und Umsargungen) wird wie folgt geändert:

1. Normalgrab im 1.-10. Jahr nach der Beisetzung 1.240,00 €
2. Normalgrab im 11.-20. Jahr nach der Beisetzung 1.155,00 €
3. Normalgrab ab dem 21. Jahr nach der Beisetzung 1.070,00 €
4. Tiefgrab im 1.-10. Jahr nach der Beisetzung 1.426,00 €
5. Tiefgrab im 11.-20. Jahr nach der Beisetzung 1.328,25 €
6. Tiefgrab ab dem 21. Jahr nach der Beisetzung 1.230,50 €

§ 7 (Gebühren für Umbettungen von Urnen) wird wie folgt geändert:

1. Urne aus einem Urnenerdgrab innerhalb der Ruhefrist 160,01 €
2. Urne aus einer Urnenwand innerhalb der Ruhefrist 91,42 €
3. Urne aus einer Urnenerdröhre innerhalb der Ruhefrist 95,01 €
4. Urne aus einem Urnenbaumgrab innerhalb der Ruhefrist 195,01 €
5. Urne aus einer Urnenwand nach Ablauf der Ruhefrist 60,01 €
6. Urne aus einer Urnenerdröhre nach Ablauf der Ruhefrist 60,01 €

§ 8 (Sonstige Gebühren) wird wie folgt geändert:

1. Anwesenheit des Bestatters während der Beisetzung oder Aussegnungsfeier einschließlich Öffnen und Schließen der Leichenhalle aus diesem Anlass 85,00 €

§ 2

1. Die Änderungssatzung tritt zum 01.05.2026 in Kraft.

Gemünden a.Main, 23.04.2026
STADT GEMÜNDEN A.MAIN



Lippert
Erster Bürgermeister